

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkleistungen und Lohnarbeit

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Allen Fertigungsaufträgen der Arenz GmbH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Arenz GmbH zustande.
3. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Arenz GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Arenz GmbH.
4. Wir weisen unsere Besteller darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.
5. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Lieferpflichten und Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ex works Meckenheim gemäß den INCOTERMS 2000, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung hinzu. Neben dem vereinbarten Preis ist der Besteller verpflichtet, die unter Ziffer 4 der Bedingungen aufgeführten Materialkosten zu tragen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle der Arenz GmbH zu leisten, und zwar:
- 50% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- Rest bei Lieferung
3. Verzug tritt ein, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Zahlungsaufforderung leistet.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Arenz GmbH anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

III. Ausführungszeit, Verzögerung

1. Die Fertigungsfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Arenz GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Bereitstellung der erforderlichen Teile und Materialien in ordnungsgemäßer Beschaffenheit oder die Leistung der Anzahlung erfüllt hat. Ist dies aufgrund Verschuldens des Bestellers nicht der Fall, so verlängert sich die Fertigungszeit dementsprechend.
2. Die Fertigungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Fertigungsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Bei Fertigungsaufträgen, die auch eigene Materiallieferungen der Arenz GmbH umfassen, steht die Einhaltung der Fertigungsfrist unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Fertigungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (insbesondere höhere Gewalt – wozu auch Arbeitskämpfe im eigenen Unternehmen, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen gelten), die außerhalb des Willens der Arenz GmbH liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei SubArenz GmbH eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Arenz GmbH dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Führt die höhere Gewalt zu einem endgültigen, dauerhaften, irreparablen Leistungshindernis, ist die Arenz GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Arenz GmbH berechtigt, den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Fertigungsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
5. Die Arenz GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teilfertigungen berechtigt.

IV. Materialkosten

1. Führt die Arenz GmbH im Rahmen ihres Fertigungsauftrages Versuche durch zur Erprobung der Funktionstüchtigkeit, zum Feststellen der Leistungen oder ähnlichem, so stellt der Besteller das für diese Versuche notwendige Material kostenlos zur Verfügung.
2. Entsprechendes gilt für Reparatur- oder Nachbesserungserprobungen.
3. Verwendet die Arenz GmbH eigenes Material, so ersetzt der Besteller die hierfür anfallenden Kosten.

V. Gefahrenübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn der Fertigungsgegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teilfertigungen erfolgen oder die Arenz GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Arenz GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Ist eine ausdrückliche Abnahme vereinbart, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Arenz GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Eine Nutzung der Fertigungsgegenstände durch den Besteller vor Abnahme ist nicht gestattet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Fertigungsaufträgen, die auch eigene Materiallieferungen des Bestellers umfassen, gilt hinsichtlich der von Arenz GmbH an den Besteller zu liefernden Gegenstände folgendes:
2. Die Arenz GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, aus dem Auftrag vor.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt der Arenz GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung und Vermischung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Arenz GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Arenz GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann die Arenz GmbH verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Die Arenz GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
6. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nicht ohne Zustimmung der Arenz GmbH weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Arenz GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen und der Arenz GmbH alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn derartige Maßnahmen bevorstehen. Der Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum der Arenz GmbH hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können.
7. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Arenz GmbH, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und gegebenenfalls hierzu den Betrieb des Bestellers zu betreten.

VII. Gesetzliche Normen / Vorschriften

1. Sofern der Fertigungsauftrag auch Lieferungen der Arenz GmbH umfasst gilt folgendes: Der Fertigungsgegenstand erfüllt die zwingenden gesetzlichen Normen und sonstigen zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Gültigkeit besitzen und deren Einhaltung für die Gebrauchstauglichkeit des Fertigungsgegenstandes erforderlich ist. Gesetzliche Normen oder sonstige Vorschriften des Staates des Bestellers oder des Staates, in dem der Fertigungsgegenstand benutzt wird, sofern es sich um einen von der Bundesrepublik Deutschland verschiedenen Staat handelt, sind der Arenz GmbH nicht bekannt und werden daher von ihr bei der Ausführung der Arbeiten nicht berücksichtigt .

VIII. Mängelansprüche

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Bei Vorliegen eines Mangels leistet die Arenz GmbH nach ihrer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung.
3. Sofern die Beseitigung des Mangels bzw. die Neufertigung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Regelmäßig sind dem Besteller mindestens zwei Mangelbeseitigungsversuche zumutbar. Der Rücktritt ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Unerhebliche Pflichtverletzungen sind zum Beispiel Mängel, die die Funktions- und/oder Produktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht worden sind durch: - Verarbeitung bzw. Bereitstellung ungeeigneter Materialien durch den Besteller oder Dritte, - nicht von Arenz GmbH verschuldete fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, - natürliche Abnutzung, - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte, - oder sonstiges Verhalten, das in den Verantwortungsbereich des Bestellers oder eines Dritten fällt.
5. Haftet die Arenz GmbH nach Ziffer 9 dieser Bedingungen, verjähren die Mängelansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Lieferung des Fertigungsgegenstandes und sofern eine Abnahme vorgesehen ist, die zeitlich nach der Lieferung des Liefergegenstandes liegt, mit Abnahme.

IX. Haftung

1. Die Arenz GmbH haftet bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem grobem Verschulden, vorsätzlichem Verhalten und grobem Verschulden leitender Angestellter und vorsätzlichem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen.
2. Die Arenz GmbH haftet weiterhin für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die Arenz GmbH haftet dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Höhe nach ist die Haftung der Arenz GmbH nach dieser Ziffer 9.3 auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
4. Im Falle einer Haftung der Arenz GmbH nach Ziffer 9.3 ist eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfall, entgangene Geschäftschancen oder Zinsverluste ausgeschlossen.
5. Eine weitergehende Haftung der Arenz GmbH wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Soweit die Haftung der Arenz GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Gerichtsstand / anwendbares Recht / Teilnichtigkeit

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Geschäftssitz der Arenz GmbH Gerichtsstand; die Arenz GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des restlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.